

## Harmonisierte EDFI Ausschlussliste

*In Übereinstimmung mit den Umwelt- und Sozialstandards "Principles for Responsible Finance" der European Development Finance Institutions (EDFI), haben die EDFI-Mitglieder für von ihnen mitfinanzierte Projekte folgende EDFI Ausschlussliste verabschiedet:*

EDFI-Mitglieder finanzieren keine Projekte, deren Geschäftstätigkeit, Produktion, Anwendung, Vertrieb oder Handel folgende Punkte beinhalten:

1. Zwangsarbeit<sup>1</sup> oder Kinderarbeit<sup>2</sup>
2. Produkte oder Geschäftstätigkeiten, die nach den Gesetzen oder Bestimmungen des Gastlandes oder nach internationalen Konventionen oder Verträgen rechtswidrig sind oder die internationalen Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen unterliegen, so wie:
  - a) Ozonabbauende Stoffe, PCBs (polychlorierte Biphenyle) sowie sonstige gefährliche Arzneimittel, Pestizide / Herbizide oder Chemikalien;
  - b) Pflanzen, Tiere und Produkte geschützt durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species or Wild Fauna and Flora); oder
  - c) Nicht nachhaltige Fischereimethoden (z.B. Dynamitfischerei oder Treibnetzfischerei im Meeresgebiet unter Verwendung von Netzen von mehr als 2,5 km Länge)
3. Grenzüberschreitender Handel mit Abfall und Abfallprodukten außer in Übereinstimmung mit der Baseler Konvention und deren zugrunde liegenden Bestimmungen
4. Zerstörung<sup>3</sup> von Gebieten mit hohem Schutzwert<sup>4</sup>
5. Radioaktives Material<sup>5</sup> und ungebundene Asbestfasern
6. Pornografie und/oder Prostitution
7. Rassistische und/oder antidemokratische Medien
8. Falls folgende Produkte einen wesentlichen Teil der finanzierten Geschäftstätigkeiten eines Projektes ausmachen:<sup>6</sup>
  - a) Alkoholische Getränke (ausgenommen Bier und Wein)
  - b) Tabak
  - c) Waffen und Munition; oder
  - d) Wettgeschäfte, Spielkasinos und ähnliche Unternehmen

---

<sup>1</sup> Zwangsarbeit bezeichnet sämtliche Arbeiten oder Dienstleistungen die nicht freiwillig geleistet werden, die einem Menschen unter Androhung von Gewalt oder Strafe abverlangt werden, wie festgelegt in den ILO Konventionen.

<sup>2</sup> Das Alter der Beschäftigten muss mindestens 14 Jahre betragen, gemäß den grundlegenden ILO-Menschenrechtskonventionen (Minderalter-Konvention C138, Art. 2), es sei denn, die örtliche Rechtsprechung definiert eine Schulpflicht oder ein Mindestalter für Arbeitnehmer. In diesem Fall gilt die höhere Altersgrenze.

<sup>3</sup> Zerstörung bezeichnet (1) die Beseitigung oder schwerwiegende Verringerung der Unversehrtheit eines Gebietes aufgrund bedeutender, langfristiger Veränderungen der Land- oder Wassernutzung oder (2) die Veränderung eines Lebensraums in einem Ausmaß, dass dieser seine Bestimmung verliert.

<sup>4</sup> High Conservation Value Areas (HCVA) sind natürliche Lebensräume, welche von spezifischem Wert oder besonderer Bedeutung sind (siehe auch <http://www.hcvnetwork.org>).

<sup>5</sup> Dies gilt nicht für den Erwerb medizinischer Geräte, Geräte für die Qualitätskontrolle (Messgeräte) sowie sonstiger Geräte, bei denen der radioaktive Gehalt für vernachlässigbar oder angemessen gehalten wird.

<sup>6</sup> Bei Unternehmen gilt als Schwellenwert für „wesentlich“ mehr als 10% der konsolidierten Bilanz oder Einkünfte. Bei Finanzinstitutionen und Investmentfonds gilt als Schwellenwert für „wesentlich“ mehr als 10 % ihres zugrunde liegenden Portfolios.